



12.08.2022

Hintergrundpapier: Energieeinspar-Verordnungen zur Senkung des Gas- und Stromverbrauchs

Durch den russischen Angriff auf die Ukraine befindet sich Deutschland in einer angespannten Gasversorgungslage. Zwar kommt die Gasspeicherung in Deutschland derzeit täglich gut voran, die gesetzlich vorgegebene Füllmenge zum 1. September von 75 % ist nahezu schon erreicht und die Gaszuflüsse aus Norwegen, dem Vereinigten Königreich und anderen Ländern halten ihr hohes Niveau. Gleichzeitig stagnieren die Lieferungen durch die Nord Stream 1-Pipeline. Sie liegen derzeit bei 20 % der tatsächlichen Lieferverpflichtungen seitens Russlands, obwohl einer vollen Auslastung dieser Pipeline technisch nichts entgegensteht.

Die Bundesregierung verfolgt daher weiter konsequent ihre Politik, die Unabhängigkeit von russischen Energielieferungen Sparte für Sparte zu stärken. Sie hat zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit seit Beginn der Legislaturperiode bereits zahlreiche ineinandergreifende, breit angelegte Maßnahmen ergriffen und über den Stand der Maßnahmen in den drei Fortschrittsberichten Energiesicherheit informiert (Hier finden Sie den [dritten Fortschrittsbericht Energiesicherheit](#)).

Im Kern sind es vier Bereiche, mit denen die Bundesregierung die Energiesicherheit in der Krise sicherstellt:

- 1. Bau einer Ersatz-Infrastruktur für LNG;*
- 2. Befüllung der Gasspeicher, Ersatzbeschaffung von Gas;*
- 3. Absicherung der Funktionsfähigkeit des Gasmarktes, um die Gasversorgung aufrechtzuerhalten (Stabilisierung und Einstieg des Bundes bei Gasimporteuren Uniper, Margining-Programme, Umlage zur Gasbeschaffung);*
- 4. Gaseinsparung.*

Auf die Einsparung von Gas (Punkt 4) hatten sich auch die EU-Mitgliedstaaten verständigt. Ihr Ziel ist es, den Gasverbrauch um 15 Prozent zu senken (im Durchschnitt auf die letzten fünf Jahre bezogen). Für Deutschland, das über die letzten Jahre

besonders abhängig von russischem Gas war, ist es aber angesichts der von Putin künstlich verursachten Gasknappheit notwendig, darüber hinauszugehen. Nach dem derzeitigen Stand muss Deutschland etwa 20 Prozent Gaseinsparung erreichen, um eine Gasmangellage abzuwenden.

Anknüpfend an das von Minister Habeck am [21.07.2022 vorgestellte Energiesicherungspaket](#) hat das BMWK daher zwei Energieeinsparverordnungen erarbeitet, die nun innerhalb der Bundesregierung abgestimmt werden. Sie basieren auf dem novellierten Energiesicherungsgesetz (§ 30 EnSiG). Sie enthalten Maßnahmen zur Energieeinsparung für die kommende und die übernächste Heizperiode und adressieren vor allem die öffentlichen Körperschaften sowie Unternehmen und private Haushalte. Neben der Einsparung von Gas sind auch Maßnahmen vorgesehen, die den Stromverbrauch senken sollen, da dies dazu beiträgt, die Stromerzeugung mit Gas zu verringern.

Durch die Umsetzung der Energieeinsparverordnungen lässt sich nur ein kleiner Teil der erforderlichen Einsparungen erreichen. Nötig ist eine nationale Kraftanstrengung. Dafür braucht es ein starkes Zusammenspiel von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, von Bund, Ländern, Kommunen, Sozialpartnern, Gewerkschaften, Handwerk und Verbänden sowie der Zivilgesellschaft. Die Bundesregierung setzt dabei auf die verschiedenen Instrumente - verbindliche Regeln, Förderprogramme, Information und Beratung. Zudem wird die Energieeinsparung in der Wirtschaft und der zur Gaseinsparung nötige Fuel Switch (Brennstoffwechsel, z.B. von Gas zu Kohle oder Mineralöl) vorangetrieben. Hierzu führt das BMWK Gespräche mit Verbänden sowie anderen Ressorts der Bundesregierung, die Umsetzung wird konsequent vorangetrieben. Ebenso wird intensiv daran gearbeitet, den Einsatz von Gas zur Stromerzeugung zu verringern.

Es ist wichtig, dass alle Ebenen ihren Beitrag leisten. Dabei ist schon jetzt ein großes Engagement festzustellen. Viele Kommunen haben zum Beispiel bereits damit begonnen, die Regeltemperaturen in Schwimmbädern zu verringern, Fassadenbeleuchtungen zu reduzieren, Heizungen zu sanieren, die Straßenbeleuchtung dort, wo es die Sicherheit nicht gefährdet, zu reduzieren. Und sie wollen in der Heizperiode die Raumtemperaturen öffentlicher Gebäude begrenzen.

Es ist unstrittig, dass Haushalte und soziale Einrichtungen im Falle einer Gasmangellage geschützte Verbraucher sind. Gleichwohl ist klar, dass wirklich alle einen Beitrag zum Sparen leisten müssen, die dies auch können. Wichtig ist dabei: Neben den staatlichen Vorgaben kommt es darauf an, dass jede und jeder freiwillig Gas einspart.

Verordnungen zur Sicherung der Energieversorgung nach §30 Energiesicherungsgesetz (EnSiG)

Im Einzelnen stimmt das BMWK folgende Maßnahme in der Bundesregierung ab:

A) Maßnahmen der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiV)

Diese Verordnung umfasst Maßnahmen, die sehr kurzfristig umgesetzt werden können. Sie zielen auf Einsparungen ab, die bereits in dieser Heizsaison zur Verringerung des Energiebedarfs beitragen können. Einen besonderen Schwerpunkt bilden Maßnahmen für die öffentliche Hand, die damit ihrer Vorbildfunktion nachkommt und so anderen Bereichen Orientierung hinsichtlich machbarer, praktikabler Einsparmaßnahmen geben kann. Die Verordnung hat eine Gültigkeit von sechs Monaten. Sie wird direkt vom Bundeskabinett ohne Beteiligung des Bundestags oder Bundesrats beschlossen und soll zum 1. September in Kraft treten.

Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten

Mieterinnen und Mieter bekommen mehr Spielraum zum Sparen

Mieterinnen und Mieter bekommen mehr Spielraum, um Energie einzusparen. Derzeit gibt es in einigen Mietverträgen Klauseln, die eine Mindesttemperatur in gemieteten Räumen vorsehen. Das heißt, wenn diese Mieterinnen und Mieter weniger heizen wollen, verstoßen sie gegen ihre Mietverträge. Deshalb sollen diese vertraglichen Verpflichtungen vorübergehend ausgesetzt werden, so dass Mieterinnen und Mieter, die Energie einsparen und die Heizung herunterdrehen wollen, dies auch tun dürfen. Eine Schädigung von Gebäuden soll in der Regel durch entsprechendes Lüftungsverhalten verhindert werden.

Beheizungsverbot von nicht gewerblichen privaten Pools

Die Beheizung von gas- und strombeheizten Pools im Innen- und Außenbereich wird untersagt. Dies bezieht sich nur auf private Pools, die nicht gewerblich genutzt werden und sich in Privatgärten oder Wohngebäuden befinden.

Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Gebäuden

Gemeinschaftsflächen in öffentlichen Gebäuden nicht mehr heizen

Damit der Energieverbrauch sinkt, ist es sinnvoll, Räume, in denen man sich nicht regelmäßig aufhält, etwa Flure oder große Hallen, Foyers oder Technikräume, nicht mehr zu heizen, außer, es gibt dafür sicherheitstechnische Anforderungen. Für Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand wird dies nun in der Verordnung verbindlich geregelt.

19 Grad an Arbeitsstätten in öffentlichen Liegenschaften

Um der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Gassparen Rechnung zu tragen, soll in öffentlichen Liegenschaften eine Temperaturhöchstgrenze von vorübergehend 19 Grad festgelegt werden. Die bisher empfohlene Mindesttemperatur liegt für Büros bei 20 Grad. Kliniken und Pflegeeinrichtungen und andere soziale Einrichtungen werden davon ausgenommen.

Verbot von Durchlauferhitzern für Waschbecken in öffentlichen Liegenschaften

In öffentlichen Liegenschaften sollen keine Boiler und Durchlauferhitzer für die Warmwasserbereitung an Waschbecken mehr genutzt werden, sofern Hygienevorschriften dem nicht entgegenstehen.

Beleuchtung von Gebäuden oder Denkmälern

Die Beleuchtung von Gebäuden oder Denkmälern, die eine rein repräsentative bzw. ästhetische Funktion haben, sollen ausgeschaltet werden.

Maßnahmen für Unternehmen

Mehr und detailliertere Information für private Energiesparmaßnahmen

Um Privathaushalten eine klare Entscheidungsgrundlage für Ihren Beitrag zum Energiesparen zu ermöglichen, müssen sie über ihren aktuellen Verbrauch und die damit verbundenen voraussichtlichen Kosten ausreichend informiert sein. Sie müssen auch darüber informiert sein, welche konkreten Möglichkeiten bei ihnen bestehen, Gas einzusparen bzw. weniger oder effektiver zu heizen. Deshalb werden die Gasversorger sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von größeren Wohngebäuden verpflichtet, ihre Kunden bzw. die Mieterinnen und Mieter über den voraussichtlichen Energieverbrauch, die damit verbundenen Kosten und über mögliche Einsparpotenziale frühzeitig, mindestens aber zu Beginn der Heizsaison zu informieren.

Beleuchtung von Werbeanlagen (Außenwerbung)

Beleuchtete Werbeanlagen sollen in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr ausgeschaltet werden.

Absenkung von Mindesttemperaturen für Arbeitsstätten

Für die Arbeitsräume privater Arbeitgeber wird die derzeit geltende Mindesttemperatur um 1 Grad auf 19 Grad abgesenkt. Damit wird ein Spielraum für Arbeitgeber eröffnet, dem Beispiel der öffentlichen Hand zu folgen und eine Temperaturabsenkung nach eigener Einschätzung im eigenen Betrieb rechtssicher zu ermöglichen.

B) Maßnahmen der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiV)

Diese Verordnung umfasst Maßnahmen, die einen höheren, mittelfristigen Zeitbedarf für die Umsetzung erfordern. Die Maßnahmen zielen auf Einsparungen in der kommenden und der folgenden Heizperiode ab. Diese Verordnung hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesrates und soll am 1. Oktober in Kraft treten.

Steigerung der Energieeffizienz in öffentlichen, privaten und Firmengebäuden

Pflicht zu jährlichen Heizungsprüfung

Viele Heizungen verbrauchen unnötig viel Energie, weil sie z.B. noch in der Werkseinstellung oder ohne Nachtabsenkung laufen. Wer Heizungen einem regelmäßigen Check unterzieht und sie optimiert, kann daher Energie und Geld sparen. Dazu gehört es zum Beispiel, die Vorlauftemperaturen zu senken oder nachts weniger zu heizen. Diesen Heizungscheck müssen alle Eigentümer und Eigentümerinnen von Gebäuden mit Gasheizungen durchführen. Damit das gelingt, wird der Heizungscheck künftig gesetzlich vorgegeben: mit einer Frist bis zum Ablauf der übernächsten Heizperiode (2023/24). Die Durchführung bedarf einer engen Abstimmung der Gebäudeeigentümer, des Handwerks und der Schornsteinfeger.

Pflicht zum hydraulischen Abgleich

Mehr Effizienz lässt sich auch über den hydraulischen Abgleich erzielen, weil dann das Heizwasser optimal verteilt wird. Diesen Abgleich sollen künftig alle Eigentümer von großen Gebäuden mit zentraler Wärmeversorgung auf Erdgasbasis vornehmen, insofern er bisher nicht durchgeführt wurde. Dies gilt für Firmen und öffentliche Gebäude (ab 1000 m²) sowie für große Wohngebäude ab sechs Wohneinheiten. Bei Wohngebäuden ab 10 Wohneinheiten muss dies bis September 2023 erfolgen, ab sechs Wohneinheiten bis September 2024. Dies ist eine effektive Einsparmaßnahme, die je nach Gebäude den Gasverbrauch um ca. 8 Kilowattstunden pro Quadratmeter (8 kWh/m²) senken. Da es sich hierbei um eine Instandhaltungsmaßnahme handelt, trägt hierfür der Eigentümer bzw. der Vermieter die Kosten.

Pflicht zum Austausch ineffizienter Heizungspumpen

Der Austausch ineffizienter, ungesteuerter Heizungspumpen in Gebäuden, mit Erdgasheizungen wird verbindlich werden – auch das ist eine Investition, die sich rechnet. Denn ungesteuerte Heizungspumpen, wie Heizkreispumpen oder Zirkulationspumpen, sind große Energiefresser. Der Austausch von Heizungspumpen refinanziert sich innerhalb der Nutzungsdauer, teilweise mehrfach.

Einsparungen in Unternehmen

Verpflichtung zu wirtschaftlichen Effizienzmaßnahmen

Unternehmen mit einem Energieverbrauch ab 10 Gigawattstunden (GWh) pro Jahr werden ab dem 1. Oktober verpflichtet, wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen

durchzuführen. Diese Verpflichtung gilt für Unternehmen, die bereits ein Energieaudit – also eine Analyse ihrer Verbräuche und ihrer Einsparpotentiale – nach den Vorgaben des Energiedienstleistungsgesetzes durchgeführt haben. Kurzfristige Maßnahmen, die hier in Frage kommen: Austausch von Beleuchtungen mit LED, Optimierungen von Arbeitsabläufen und technischer Systeme, z.B. Druckluftsystemen. Auch Unternehmen sind dazu verpflichtet, den hydraulischen Abgleich vorzunehmen sowie ineffiziente Heizungspumpen auszutauschen.

Verpflichtungen und freiwilliges Engagement ergänzen & verstärken sich

Die beiden Verordnungen sind Teil eines Maßnahmenbündels. Neben den unmittelbaren Einspareffekten sollen die Maßnahmen auch eine Signal- und Vorbildwirkungen haben. Sie zielen somit auch darauf ab, freiwillige Energiesparmaßnahmen anzustoßen. Oftmals kann nur vor Ort sachgerecht entschieden werden, wie wirksame Energieeinsparungen schnell und effektiv umgesetzt werden können. Diese Vorbild- und Signalfunktion trifft auf ein Umfeld, in dem sich bereits jetzt sehr viele Länder und Kommunen, Privathaushalte und Unternehmen auf eigene Aktivitäten vorbereiten und bereits erste Einsparmaßnahmen umsetzen.

Mit der Stakeholder-Kampagne „80 Million für den Energiewechsel“ unterstützen BMWK, Sozialpartner, Kommunen, Handwerk und Verbände bereits aktiv das große freiwillige Engagement fürs Energiesparen. Darüber hinaus sind das Bundesarbeitsministerium und das Bundeswirtschafts- und Klimaschutzministerium mit den Sozialpartnern über gemeinsame Handlungsempfehlungen für sinnvolle und machbare Energieeinsparungen in Arbeitsstätten und direkt am Arbeitsplatz im Gespräch.